

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit für Masterstudiengänge

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit – 13. Dezember 2023 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
 - § 3 a Bilinguales Studium
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 14 Fakultätsprüfungsausschuss
 - § 14 a Zentraler Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zuständigkeiten

II. Abschnitt:

Master-Studium

- § 17 Art und Umfang des Studiums
- § 17 a Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 18 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Akademischer Grad und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungs- oder Studienleistungen und des Abschlusses
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 a Beurlaubung
- § 24 b Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

B. Besonderer Teil

- § 25 Erläuterungen zu den Regelstudienplänen der Masterstudiengänge

Abkürzungstabelle

- § 26 Masterstudiengang Advanced Computer Science (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2014)
- § 27 Masterstudiengang Application Architectures (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2012)
- § 28 Masterstudiengang Biomedical Engineering
- § 29 Masterstudiengang Business Consulting
- § 30 Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sales & Service Engineering
- § 31 Masterstudiengang Computer Science in Media (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)
- § 32 Masterstudiengang Microsystems Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)
- § 33 Masterstudiengang Executive Master of International Business Management
- § 34 Masterstudiengang International Business Management
- § 35 Masterstudiengang Smart Systems
- § 36 Masterstudiengang Security & Safety Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2017)
- § 37 Masterstudiengang Digitale Medien (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2013)
- § 38 Masterstudiengang International Management
- § 39 Masterstudiengang Business Application Architectures
- § 40 Masterstudiengang Medieninformatik
- § 41 Masterstudiengang Design Interaktiver Medien
- § 42 Masterstudiengang Medical Diagnostic Technologies (Letzte Zulassung im Sommersemester 2019)
- § 43 Masterstudiengang Technical Physician
- § 44 Masterstudiengang Mikromedizin (Letzte Zulassung im Sommersemester 2019)

- § 45 Masterstudiengang Advanced Precision Engineering
- § 46 Masterstudiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik
- § 47 Masterstudiengang Mobile Systeme
- § 48 Masterstudiengang Mechatronische Systeme
- § 49 Masterstudiengang Informatik
- § 50 Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)
- § 51 Masterstudiengang Angewandte Materialwissenschaften
- § 52 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitsförderung
- § 53 Masterstudiengang Precision Manufacturing and Management
- § 54 Masterstudiengang MusicDesign (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)
- § 55 Masterstudiengang Risikoingenieurwesen
- § 56 Masterstudiengang Precision Medicine Diagnostics
- § 57 Masterstudiengang Mikromedizintechnik
- § 58 Masterstudiengang Human Factors
- § 59 Masterstudiengang Medizintechnik – Regulatory Affairs
- § 60 Masterstudiengang Innovation Engineering

C. Schlussbestimmungen

- § 61 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
- Advanced Computer Science (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2014)
 - Advanced Precision Engineering
 - Angewandte Gesundheitsförderung
 - Angewandte Materialwissenschaften
 - Application Architectures (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2012)
 - Biomedical Engineering
 - Business Application Architectures
 - Business Consulting
 - Computer Science in Media (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)
 - Design Interaktiver Medien
 - Digitale Medien (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2013)
 - Executive Master of International Business Management
 - Human Factors
 - Informatik
 - Innovation Engineering
 - International Business Management
 - International Management
 - Mechatronische Systeme
 - Medical Diagnostic Technologies (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
 - Medieninformatik
 - Medizintechnik – Regulatory Affairs
 - Microsystems Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)
 - Mikromedizin (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
 - Mikromedizintechnik
 - Mobile Systeme
 - MusicDesign (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)
 - Nachhaltige Bioprozesstechnik
 - Precision Manufacturing and Management
 - Precision Medicine Diagnostics
 - Risikoingenieurwesen
 - Security & Safety Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2017)
 - Smart Systems
 - Technical Physician
 - Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)
 - Wirtschaftsingenieurwesen – Sales & Service Engineering

- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte aus dem Abschluss nach Ziffer 1 und dem angestrebten Master-Studium muss insgesamt 300 Leistungspunkte betragen. Studierende, bei denen sich weniger Leistungspunkte ergeben, müssen Module im Umfang der fehlenden Leistungspunkte erbringen. Diese Module werden nach einem Beratungsgespräch vom Studiendekan festgelegt. Bei der Auswahl der fehlenden Module werden die bisher erworbenen Leistungen und Fähigkeiten des Studierenden und die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs berücksichtigt.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind für jeden Masterstudiengang in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 ist im Besonderen Teil festgelegt. Sie umfasst die theoretische Ausbildung einschließlich der Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten verbunden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Lehrplansemester abgeändert werden.
- (5) Bei Studiengängen mit jährlich angebotenen Lehrveranstaltungen wird ggf. die Reihenfolge der Lehrplansemester 1 und 2 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Studienbeginns getauscht.

§ 3a Bilinguales Studium

In ausgewählten Studiengängen besteht die Möglichkeit, ein „Bilinguales Studium“ zu absolvieren. Dies wird auf Antrag im Abschlusszeugnis sowie in einer gesonderten Bescheinigung vermerkt. Von den 90 ECTS-Leistungspunkten des betreffenden Master-Studiengangs sind hierfür jeweils mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte auf Englisch und Deutsch zu absolvieren, davon mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte ohne Thesis. In der/n Nicht-Muttersprache/n ist zudem der Nachweis des Levels C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Die erforderlichen Sprachprüfung/en darf/dürfen die Studienzeit nicht verlängern und ist/sind daher vor der letzten für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistung, d.h. in der Regel vor Abgabe der Thesis, erfolgreich abzulegen. Näheres regeln die Ausführungen zu den betreffenden Studiengängen im Besonderen Teil der SPO.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Module entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl erworben. Im Besonderen Teil werden die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen für die Module sowie die Modulnoten des Studiums festgelegt. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen der Lehrplansemester zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen festgelegt, die für den Studienabschluss zu erbringen sind.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Die Leistungsfeststellungen des Studiums (90 Leistungspunkte) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Leistungsfeststellungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen zum Abschluss eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für das Studium nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit gemäß des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) haben, sind berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die zu erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für:
 1. Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §§ 13 und 21 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
 2. Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport-Kaders sowie der Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 3. Mitglieder der Landeskader und weitere Spitzensportler nach Einzelfallentscheidung des Rektoratsbeauftragten für den Spitzensport gemäß der aktuellen Kriterienliste der HFU.Beenden Spitzensportler ihre Laufbahn während des Studiums, so entscheidet der Rektoratsbeauftragte für den Spitzensport, zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit zur weiteren Fristverlängerung erlischt.
- (7) Studierende mit einem Anspruch auf Zeiten der Pflege sind berechtigt einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen im Sinne des § 32, Abs. 4, Ziffer 5 LHG es nicht möglich ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so werden vom zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gestattet. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Für die zur Prüfung zugelassenen Studierenden werden für die erbrachten Module Bonuspunktekonto und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonto in den Akten des Prüfungsamts eingerichtet.
- (4) Im Falle des Bestehens eines Moduls werden dessen Leistungspunkte dem jeweiligen Bonuspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungs- oder Studienleistung werden deren Leistungspunkte als Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet.
- (5) Die Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen ist i. d. R. Deutsch und/oder Englisch. Prüfungen werden i. d. R. in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung des zu prüfenden Moduls abgehalten wurde. Die konkrete Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Einverständnis des Prüflings und in Einklang mit den Regelungen der §§ 32a und 32b LHG auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (online) durchgeführt werden.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Klausurdauer beträgt 90 Minuten. Ausnahmen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden.
- (5) Eine schriftliche Prüfung kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (online) abgenommen werden. In diesem Fall gelten § 32 a und § 32 b LHG.

§ 9 Bewertungen

- (1) Leistungsfeststellungen können als Studienleistungen, als Prüfungsleistungen oder als Kombination von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen. Studienleistungen erhalten eines der Prädikate „Bestanden“ (passed) bzw. „Nicht bestanden“ (failed). Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------|---------------------|--|
| 1; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 2,7; 3; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Bei Prüfungsleistungen, bei denen für Teil-Prüfungsleistungen eine separate Note vergeben wird, errechnet sich die Note als gewichtetes Mittel der Teilnoten.
- (4) Die Modulnote lautet:
- Bei einem Durchschnitt
- | | |
|--------------------------------|--|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend (ausgewiesen als 5.0). |
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die nach dieser SPO erzielten Noten werden nach folgender Tabelle in das ECTS-Bewertungssystem umgerechnet (eine Umrechnung auf Grund statistischer Daten kann wegen der kleinen Grundmenge nicht erfolgen).
- | Deutsche Note | ECTS-Note |
|---------------|-----------|
| 1.0 – 1.5 | A |
| 1.6 – 2.3 | B |
| 2.4 – 3.0 | C |
| 3.1 – 3.7 | D |
| 3.8 – 4.0 | E |
| 4.1 – 5.0 | F |
- (8) Für im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen gilt die „Tabelle für die HFU-einheitliche Umrechnung von Auslandsprüfungsleistungen“.
- (9) Die Modulnote berechnet sich wie folgt: Die mit den entsprechenden Leistungspunkten multiplizierten Noten der Prüfungsleistungen des Moduls werden summiert und durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Prüfungsleistungen des Moduls dividiert. Vom Ergebnis wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Von der ersten Anmeldung einer Prüfung kann der Studierende ohne Angabe von Gründen auf Antrag zurücktreten. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt spätestens einen Tag vor der Prüfung (bei Teilprüfungen vor der letzten Teilprüfung) gestellt werden.

Mehrfach von einer Prüfungsanmeldung zurücktreten dürfen:

1. Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §§ 13 und 21 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
2. Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport-Kaders sowie der Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
3. Mitglieder der Landeskader und weitere Spitzensportler nach Einzelfallentscheidung des Rektorsbeauftragten für den Spitzensport gemäß der aktuellen Kriterienliste der HFU.

Beenden Spitzensportler ihre Laufbahn während des Studiums, so entscheidet der Rektorsbeauftragte für den Spitzensport, zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit zur weiteren Fristverlängerung erlischt.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiat zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs-/Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von deren Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Studierende ist über den Grund der Bewertung zu informieren und kann dann innerhalb von 4 Wochen beim Fakultätsprüfungsausschuss Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen.
- (5) Über die in Absatz 4 genannten Maßnahmen hinaus kann der Fakultätsprüfungsausschuss beim Prorektor für Lehre beantragen, die zu prüfende Person von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen auszuschließen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist sie nur bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Leistungsfeststellungen des Moduls bestanden sind.
- (2) Eine Leistungsfeststellung, die als Prüfungsleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht.
- (3) Eine Leistungsfeststellung, die als Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wird.
- (4) Eine Leistungsfeststellung, die als Kombination einer Prüfungsleistung und einer Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht. Im Fall einer solchen

Kombination ist eine Belegung oder ein Rücktritt nur für die Leistungsfeststellung insgesamt möglich, nicht für die dazugehörigen Prüfungs- oder Studienleistungen separat.

- (5) Das Master-Studium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) Wurde ein Modul nicht bestanden, oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Leistungsfeststellung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (7) Wurde das Master-Studium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Master-Studium nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungen werden die im Besonderen Teil zugeordneten Leistungspunkte als Maluspunkte verbucht.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens zu Beginn und spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Auch in jährlich angebotenen Studiengängen müssen Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten werden. Ausnahmen sind dem Studiendekan gegenüber zu begründen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Furtwangen werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, liegt beim Antragsteller. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (3) Eine Anrechnung kann nicht stattfinden als Ersatz für Studien- und Prüfungsleistungen, die der Studierende bereits an der Hochschule Furtwangen bestanden oder nicht bestanden hat oder von denen er bereits zurückgetreten ist. Der Antrag auf Anerkennung muss beim Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters eingereicht werden. Danach besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere:

- Anrechnung nach Abs. 1: Unbereinigter Notenspiegel, Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
- Anrechnung nach Abs. 2: Verordnung über die Berufsausbildung, Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsaufgaben

Die Entscheidung über die Anerkennung sollte bis zum Ende der Belegungszeit des Semesters erfolgen, in dem der abgeschlossene Antrag beim FPA-Vorsitzenden/Studiendekan eingereicht wurde. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. wenn möglich entsprechend der in § 9, Abs. 7 genannten Tabelle umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen auf Prüfungsleistungen oder Module, für die die Studien- und Prüfungsordnung eine Note vorsieht, wird die Note 4,0 anerkannt. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im Zeugnis kenntlich gemacht werden. Für die angerechneten Module werden Leistungspunkte dem Bonuskonto und etwaige Fehlversuche bei angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen dem Maluskonto zugerechnet.

§ 14 Fakultätsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jede Fakultät ein Fakultätsprüfungsausschuss aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät gebildet. Den Vorsitz führt der aus der Reihe der Studiendekane gewählte Prodekan.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden, den Dekan oder den zuständigen Studiendekan übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Der Fakultätsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss vergibt die Abschlussarbeiten und bestellt die Betreuer der Abschlussarbeiten.
- (7) Der Fakultätsprüfungsausschuss behandelt alle Widerspruchsverfahren bei Prüfungen und gibt ggf. Stellungnahmen ab.
- (8) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10).
- (9) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 13).

§ 14 a Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Furtwangen (HFU) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) eingerichtet.
- (2) Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist der Prorektor der Lehre, der jeweilige Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses, der Prüfungsamtsleiter und der Leiter der studentischen Abteilung. Den Vorsitz führt der Prorektor der Lehre.

- (3) Dem Zentralen Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben: Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und Koordination von fakultätsübergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Lehre.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Es wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Rektorat bestellt eine Professorin oder einen Professor sowie bis zu zwei professorale Stellvertretungen als Prüfungsamtsleitung (PAL).
- (2) Zeugnisse, Leistungsnachweise (Notenspiegel) und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes
- unterzeichnet Exmatrikulationsbescheide und entscheidet über den Verlust des Prüfungsanspruches und die Exmatrikulation wegen Fristüberschreitung gem. § 5 Abs. 3 der SPO.
 - entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Fakultätsprüfungsausschusses.
 - entscheidet über die Genehmigung von Rücktritten von Leistungsfeststellungen in Zweifelsfällen.
 - entscheidet über die Unterbrechung der Masterarbeit gem. § 18 Abs. 7.
 - entscheidet über Ausnahmen bei Wiederholung der Thesis gem. §§ 18 (8), 19 (7).
 - entscheidet über die Genehmigung von verspäteten Belegungen und Belegungsänderungen.

II. Abschnitt:

Master-Studium

§ 17 Art und Umfang des Studiums

- (1) Im Besonderen Teil wird festgelegt, welche Leistungsfeststellungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erbringen sind.
- (2) Gegenstand der Leistungsfeststellungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17 a Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, oder
2. die Anzahl der Maluspunkte aus Leistungsfeststellungen 72 (bzw. 48 im zweisemestrigen Masterkurs) Leistungspunkte überschreitet oder
3. eine Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt.

In allen drei Fällen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

§ 18 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt innerhalb der Rückmeldefrist. Dazu müssen Thema, Erstbetreuer, Zweitbetreuer (sofern schon feststehend) sowie Anfangs- und Abgabezeitpunkt der Arbeit eingetragen werden. Kandidat und Hochschulbetreuer müssen unterschreiben. Ein anderer Anfangszeitpunkt als der 01.03. bzw. 01.09. bedarf der Zustimmung des Fakultätsprüfungsausschusses (FPA). Die Fakultäten können in ihren Ausführungsbestimmungen zur Abschlussarbeit einen alternativen Anmeldetermin festlegen.
- (3) Anhand der vollständigen Angaben (Abschnitt 2) beschließt der FPA nach Prüfung und Bestätigung der Zulassung die Ausgabe der Masterarbeiten. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Liegt keine Anmeldung zur Masterarbeit vor, oder sind die in den „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“ von den einzelnen Fakultäten definierten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so darf die Masterarbeit nicht durchgeführt werden bzw. sie wird nicht anerkannt.
- (4) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder, soweit diese nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut (Erstbetreuer). Der Zweitbetreuer der Masterarbeit kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein. Beide Betreuer müssen mindestens einen Master-Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses.
- (5) Themen von Masterarbeiten werden von Erstbetreuern der Fakultät oder von Firmen bekannt gegeben. Die Kandidaten können mit eigenen Vorschlägen an die Erstbetreuer der Fakultät herantreten; ebenso können Themen anderer Fakultäten bearbeitet werden. Der FPA beschließt die Vergabe der Themen und die Zuordnung der Betreuer zu den einzelnen Themen bzw. Kandidaten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit

kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und separat bewertbar ist.

- (6) Eine spätere Themenänderung muss in vorheriger Absprache mit dem Erstbetreuer beim Studiendekan beantragt und dem Dekanatssekretariat mitgeteilt werden. Handelt es sich lediglich um die endgültige Formulierung eines vorläufigen Arbeitsthemas, so genügt ein entsprechender Eintrag des Erstbetreuers in das Formular „Anmeldung Masterarbeit“.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens neun Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Eine nicht vom Kandidaten zu vertretende Unterbrechung der Masterarbeit, welche zu einem Zeitraum von über neun Monaten zwischen dem Beginn der Bearbeitungszeit und dem Abgabetermin führt, hat der Kandidat unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie mit einer Befürwortung des Erstbetreuers beim Prüfungsamtsleiter zu beantragen.
- (8) Ein Rücktritt gemäß § 10 Abs. 1 kann bei einer angemeldeten Thesis nur im Ausnahmefall und mit der Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses (FPA) erfolgen. In diesem Fall ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Rücktrittsdatum ein neues Thema zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsamtsleiter.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Abgabe der Abschlussarbeiten erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt in elektronischer Form. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Betreuerinnen oder Betreuer können zusätzliche Druckexemplare verlangen, die nicht von der elektronischen Form abweichen dürfen. Die Details zur Abgabe der Abschlussarbeiten regeln die Fakultätsprüfungsausschüsse in ihren „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Diese Versicherung muss durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet sein, die auch digital übermittelt werden kann.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern (Erst- und Zweitbetreuer) zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten; drei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit teilt der Erstbetreuer auf Antrag des Studierenden dem Prüfungsamt mit, ob die Masterarbeit bestanden ist.
- (4) Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüfer. Sie geht mit dem in Besonderen Teil der SPO festgelegten Gewicht in die Gesamtnote ein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet nur ein Prüfer die Arbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so wird von beiden Prüfern eine Begründung ihrer Bewertung eingeholt. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet dann, ob eine Drittkorrektur durch einen Professor der Hochschule Furtwangen erfolgen soll. Bewerten zwei der drei Korrektoren die Masterarbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so ist die Masterarbeit nicht bestanden. Bewerten dagegen mindestens zwei der Prüfer die Arbeit mit mindestens 4,0, so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Noten der drei Prüfer ermittelt. Wenn sich dabei ein arithmetisches Mittel schlechter als 4,0 (ausreichend) ergibt, wird die Masterarbeit mit 4,0 bewertet.
- (5) Stimmt der Kandidat einer von externer Seite geforderten Geheimhaltungsverpflichtung zu, so liegt der Bewertung nur die abgegebene Dokumentation zu Grunde, die keine geheimen Abschnitte enthalten darf. Allenfalls darf die Dokumentation einen Sperrvermerk von max. 5 Jahren erhalten. Dies muss aber vor der Ausgabe der Masterarbeit mit Erst- und Zweitbetreuer explizit vereinbart werden. Eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet der Dekan und (zur Kenntnis) der/die Hochschulbetreuer.
- (6) Eine abgebrochene oder nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsamtsleiter.

- (8) Das Modul Thesis umfasst ein Kolloquium oder eine Präsentation. Näheres kann in den Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten der Fakultät geregelt werden.
- (9) Die Fakultätsprüfungsausschüsse beschließen fakultätsspezifische „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“, welche z.B. die Zulassungsbestimmungen, die Präsentation, die Kosten, den Arbeitsplatz, externe Abschlussarbeiten, die formale Ausgestaltung und die abzugebenden Datenträger betreffen.

§ 20 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer

- (1) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer/Zusatzmodule). Das Ergebnis in diesen Modulen oder Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag des Studierenden können die Zusatzfächer/Zusatzmodule mit Noten im Zeugnis aufgeführt werden, die im Rahmen des aktuellen Studiums erbracht wurden.
- (2) Zusatzfächer können nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden. Werden benotete Zusatzfächer erbracht, so können diese auf Antrag in das Zeugnis übernommen werden. Sie werden nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (3) Wahlpflichtfächer werden mit der Belegung prüfungsrechtlich zu Pflichtfächern, d.h. sie müssen auch dann bestanden werden, wenn sie für den Masterabschluss nicht erforderlich sind. Eine Löschung ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte die betreffende Lehrveranstaltung bzw. die betreffende Leistungsfeststellung nicht mehr angeboten werden, legt der Studiendekan ein neu zu belegendes Wahlpflichtfach als Ersatzfach fest. Über weitere Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsamtsleiter auf Antrag.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 aus den Modulnoten gewichtet mit ihren Leistungspunkten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, sowie die Gesamtnote sowie ggf. die Summe der nach § 2 Abs. 2 erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Gesamtzahl der Leistungspunkte, die Bestätigung eines etwaigen Studienaufenthalts im Ausland, die Vertiefung sowie – auf Antrag – die Ergebnisse der Zusatzfächer/Zusatzmodule und die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer und ggf. das bilinguale Studium in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor sowie vom zuständigen Dekan oder in Ausnahmefällen seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.
- (5) Die Sprache (Deutsch/Englisch) des Zeugnisses ist im Besonderen Teil festgelegt. Auf Antrag wird eine Übersetzung in der jeweils anderen Sprache ausgestellt.
- (6) Die Hochschule Furtwangen stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus.
- (7) Die Hochschule Furtwangen erstellt für jeden Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle mit der Angabe einer prozentualen Verteilung der Abschlussnoten.

§ 22 Akademischer Grad und Master-Urkunde

- (1) Die Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit verleiht nach dem bestandenen Master-Studium den akademischen Grad

- (2) *Master of Science (M.Sc.)* in den Studiengängen Advanced Computer Science, Advanced Precision Engineering, Application Architectures, Angewandte Gesundheitsförderung, Angewandte Materialwissenschaften, Biomedical Engineering, Business Application Architectures, Business Consulting, Computer Science in Media, Digitale Medien, Human Factors, Informatik, Innovation Engineering, International Management, Mechatronische Systeme, Medical Diagnostic Technologies, Medieninformatik, Medizintechnik – Regulatory Affairs, Microsystems Engineering, Mikromedizin, Mikromedizintechnik, Mobile Systeme, Nachhaltige Bioprozesstechnik, Precision Manufacturing and Management, Precision Medicine Diagnostics, Risikoingenieurwesen, Security & Safety Engineering, Smart Systems, Technical Physician, Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation
- (3) *Master of Business Administration (MBA)* in den Studiengängen Executive Master of International Business Management sowie International Business Management
- (4) Master of Business Administration in Sales & Service Engineering (MBA in Sales & Service) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sales & Service Engineering
- (5) *Master of Arts (M.A.)* in dem Studiengang Design Interaktiver Medien und MusicDesign.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungs- oder Studienleistungen und des Abschlusses

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Module für „nicht ausreichend“ (5,0) und der Abschluss für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul für "nicht ausreichend" (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung entsprechend Absatz 1 und 2 trifft der zuständige Fakultätsprüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Prüfungs- oder Studienleistungen oder der Abschluss aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 24 a Beurlaubung

Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG. Ferner können Abschlussarbeiten, die in einem Vorsemester begonnen wurden, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.

§ 24 b Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist gem. § 5 (3) eingerechnet.
- (2) Die Teilnahme an Prüfungen während des Mutterschutzes ist möglich, muss aber dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Fakultätsprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt der Studentin bzw. dem Studenten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten mit.
- (4) Liegen Mutterschutz- oder Elternzeit in einem Urlaubssemester, ist trotz Beurlaubung eine Teilnahme an Prüfungen möglich (vgl. § 61 Abs. 3, LHG). Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung muss erfolgen. Die Anerkennung von Prüfungsergebnissen ohne vorangehende Anmeldung zur Prüfung ist nicht möglich.
- (5) Die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Dauer der Pflege wird nicht in die Frist gem. § 5 (3) eingerechnet.

B. Besonderer Teil

§ 25 Erläuterungen zu den Regelstudienplänen der Masterstudiengänge

- (1) Sind im Regelstudienplan Wahlpflichtfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern/Modulen so viele auswählen, dass die in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderten Leistungspunkte (ECTS) erreicht werden.
- (2) Weist ein Studiengang Vertiefungsrichtungen auf, so ist eine davon zu wählen.

Abkürzungstabelle

Lehrveranstaltungsart		
B	Blended Learning	Lehr- und Lernform, welche Präsenz- und Onlineelemente miteinander kombiniert.
O	Online-Lehrveranstaltung	Onlineunterricht
P	Praktikum/Labor	Anwesenheit kann verlangt werden
Pr	Prüfung	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung
Pj	Projekt	
S	Seminar	Lehrveranstaltung, in der bestimmte Themen vertieft behandelt und diskutiert werden. Dabei wird erwartet, dass die Studierenden aktiv mitarbeiten. Daher kann Anwesenheit verlangt werden.
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
W	Workshop	Lehrveranstaltung, in der ein Erfahrungsaustausch der Teilnehmer auf gleicher Ebene stattfindet. Ziel ist oft die gemeinsame Entwicklung von Strategien bzw. Lösung von Problemen. Daher kann Anwesenheit verlangt werden.
Art der Leistungsfeststellung		
PL	Prüfungsleistung	Prüfungsleistungen sind benotet.
SL	Studienleistung	Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Präfixe		
sb	Semesterbegleitend	Die betreffende Leistungsfeststellung muss vor Beginn der Prüfungszeit erbracht sein
sba	Semesterbegleitend aufteilbar	Die semesterbegleitende Leistungsfeststellung kann in Untereinheiten aufgeteilt werden. Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, muss der Dozent nach Abstimmung mit dem Studiendekan die prüfungsrechtlichen Details (Gewichtung, Kompensierbarkeit, Wiederholungserfordernis im Nichtbestehensfall) zur Semesterbeginn bekanntgeben, dokumentieren und archivieren.
Form der Leistungsfeststellung		
A	Praktische Arbeit	Praktische Arbeit, ggf. in Verbindung mit einer Ausarbeitung
B	Bericht	Schriftlicher Bericht in von der Lehrperson vorgegebener Struktur und Umfang
H	Hausarbeit	Schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas.
K	Klausur	Klausur, auch in Form einer Online-Klausur und/oder e-Klausur
KO	Kolloquium	Fachgespräch, auch in Form eines Online-Fachgesprächs, welches als Einzel- oder als Gruppengespräch durchgeführt wird.
L	Laborarbeit	Laborübungen mit i. d. R. standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden.
M	Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung auch in Form einer Online-Prüfung
P	Protokoll	Schriftliche Darstellung einer Labortätigkeit o.Ä.
PF	Portfolio	Schriftliche Dokumentation des Lernfortschritts
PN	Präsentation	Präsentation eines festgelegten Themas, auch in Form einer Online-Präsentation. Es sind keine Unterlagen einzureichen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
R	Referat	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas, auch in Form eines Online-Referates
ST	Studienarbeit	Ausarbeitung eines festgelegten Themas, die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst.
T	Thesis	Thesis ohne Präsentation

Weitere Abkürzungen		
ECTS	European Credit Transfer System	
FAR	Fakultätsrat	
FPA	Fakultätsprüfungsausschuss	
LP	Leistungspunkte (nach ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
PAL	Prüfungsamtsleiter/-in	
SWS	Semesterwochenstunden	
ZPA	Zentraler Prüfungsausschuss	

- § 26 **Masterstudiengang Advanced Computer Science (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2014)**
- § 27 **Masterstudiengang Application Architectures (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2012)**
- § 28 **Masterstudiengang Biomedical Engineering**
- § 29 **Masterstudiengang Business Consulting**
- § 30 **Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sales & Service Engineering**
- § 31 **Masterstudiengang Computer Science in Media (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)**
- § 32 **Masterstudiengang Microsystems Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2010)**
- § 33 **Masterstudiengang Executive Master of International Business Management**
- § 34 **Masterstudiengang International Business Management**
- § 35 **Masterstudiengang Smart Systems**
- § 36 **Masterstudiengang Security & Safety Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2017)**
- § 37 **Masterstudiengang Digitale Medien (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2013)**
- § 38 **Masterstudiengang International Management**
- § 39 **Masterstudiengang Business Application Architectures**
- § 40 **Masterstudiengang Medieninformatik**
- § 41 **Masterstudiengang Design Interaktiver Medien**
- § 42 **Masterstudiengang Medical Diagnostic Technologies (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)**
- § 43 **Masterstudiengang Technical Physician**
- § 44 **Masterstudiengang Mikromedizin (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)**
- § 45 **Masterstudiengang Advanced Precision Engineering**
- § 46 **Masterstudiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik**
- § 47 **Masterstudiengang Mobile Systeme**
- § 48 **Masterstudiengang Mechatronische Systeme**
- § 49 **Masterstudiengang Informatik**

- § 50 **Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation
(Letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)**
- § 51 **Masterstudiengang Angewandte Materialwissenschaften**
- § 52 **Masterstudiengang Angewandte Gesundheitsförderung**
- § 53 **Precision Manufacturing and Management**
- § 54 **MusicDesign (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)**
- § 55 **Risikoingenieurwesen**
- § 56 **Masterstudiengang Precision Medicine Diagnostics**
- § 57 **Masterstudiengang Mikromedizintechnik**
- § 58 **Masterstudiengang Human Factors**
- § 59 **Masterstudiengang Medizintechnik – Regulatory Affairs**
- § 60 **Masterstudiengang Innovation Engineering**

C. Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - vom 11.12.2019 außer Kraft.

Furtwangen, 13. Dezember 2023

gez. Professor Dr. Rolf Schofer

Rektor